

Die Patientenakte und Aufklärungsdokumentation im selbständigen Beweisverfahren

Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.02.2021 – 5 W 43/20.

Langjährige gerichtliche Klageverfahren im Arzthaftungsrecht sind nicht nur aufwändig, sondern aufgrund ihrer Streitqualität für Patienten und für Behandler gleichermaßen belastend.

Das sog. „streitschlichtende Beweisverfahren“ kann hier Erleichterung verschaffen und für beide Seiten zu guten gütlichen Lösungen führen. § 485 Abs. 2 ZPO ermöglicht ein Beweisverfahren durch Erhebung des Sachverständigenbeweises. Dieses Verfahren soll mit seinem Beweisergebnis die Voraussetzung für einen Güteversuch bzw. für sonstige Streitvermeidung schaffen.

Jüngst im Jahr 2020 stellte der BGH klar, dass auch Beweisfragen zum erforderlichen Inhalt der ärztlichen Aufklärung eines Patienten grundsätzlich Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens sein können. Damit hat der BGH einen bereits seit langem geführten Grundsatzstreit in Literatur und Praxis aufgelöst (vgl. m. w. N.: Graf/Johannes/Schwuchow VersR 2020, 1355).

Gleichwohl bleiben bis heute spezielle Rechtsfragen zur Zulässigkeit von bestimmten Beweisthemen – insbesondere zur konkreten Dokumentation der ärztlichen Aufklärung in der Patientenakte – höchstrichterlich noch ungeklärt.

Zwei oberlandesgerichtliche Entscheidungen der letzten Jahre sprechen sich nun für die Zulässigkeit von solchen Beweisfragen zum Inhalt der Aufklärungsdokumentation aus (vgl. OLG Zweibrücken MedR 2022, 28; OLG Rostock VersR 2019, 640 und 635).

Das Kernargument der Obergerichte ist der Sinn und Zweck des selbständigen Beweisverfahrens: Mit seinem Beweisergebnis soll eine Basis für einen Güteversuch oder eine andere Form der Streitvermeidung (was bspw. auch das Absehen von

weiterer Rechtsverfolgung durch den Patienten sein kann) geschaffen und so ein langwieriges, mehrere Instanzen füllendes und belastendes Hauptsacheverfahren vermieden werden.

Der BGH und die Obergerichte sind sich einig: Wegen der Frage nach der Zulässigkeit bestimmter Beweisfragen ist gerade nicht auf das Argument einer angeblich nötigen Sachverhaltsfeststellung durch anderweitige Beweisaufnahme (Zeugenvernehmung, Parteienanhörung, Parteivernehmung, Urkundenbeweis) im Hauptsacheverfahren abzustellen.

Grundsätzlich zeitigt ein selbständiges Beweisverfahren mehr Streitvermeidende Wirkung, wenn der geschädigte Antragsteller „seine Beweisfragen“ zum Medizinschadenssachverhalt möglichst umfassend ausgestalten und damit für sich klären kann. Die Behandlerseite kann und darf Gegenbeweisfragen stellen. Das Gericht kann – sofern es die vom Gesetzgeber gewünschte Klärung und Streitvermeidung fördern will – hierfür auch die (Original-)Patientenakten der beteiligten Behandler im Verfahren beziehen und jene mit dem Beweisbeschluss dann dem Sachverständigen übermitteln, vgl. Graf/Johannes/Schmidt-Troje MedR 2020, 762.

Durch diese weite Auslegung und Anwendung von § 485 Abs. 2 ZPO ist die Wahrscheinlichkeit deutlich höher, ein (für beide Parteien) aussagekräftiges medizinisches Gutachten zu erhalten, auf dessen Basis dann ein Vergleich erzielt werden oder ggf. ein Anspruchsverzicht erfolgen kann (vgl. Graf/Werner VersR 2017, 913).

Gerade die gutachterliche Bewertung der Einwilligungsdokumentation durch einen Sachverständigen ist für die Haftungsfrage des Patienten nicht unerheblich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich bereits aus der vorliegenden Dokumentation entscheidende Hinweise für oder gegen eine ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten ergeben.

Auch die Frage, welcher Aufklärungsinhalte und welcher Dokumentation es im konkreten Fall bedurfte und damit, ob ein für den geltend gemachten Personenschaden relevanter Dokumentations- bzw. Auf-

klärungsmangel in Betracht kommt, kann grundsätzlich nicht ohne die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts durch einen Sachverständigen beantwortet werden; auch diese medizinische Beurteilung darf daher Gegenstand eines selbständigen Beweisverfahrens sein.

Der BGH und das OLG Rostock bestätigen zutreffend die patientenfreundlichen Substantiierungserleichterungen im sog. „streitschlichtenden Beweisverfahren“, das Verbot des Ausforschungsbeweises habe hier nur einen absoluten Ausnahmeharakter, m. w. N.: OLG Rostock VersR 2019, 640 und 635 sowie Graf/Johannes/Schwuchow VersR 2020, 1355).

Insbesondere im Medizinrecht hat der geschädigte Patient mit dem „streitschlichtenden Beweisverfahren“ die Möglichkeit, seine Beweisfragen und seine Unterlagen vom Sachverständigen begutachten zu lassen, zugleich hat der Behandler die Möglichkeit, seine eigenen Gegenbeweisfragen zu platzieren und seinerseits Unterlagen vorzulegen. Ein gut aufbereitetes „streitschlichtendes“ Beweisverfahren führt in aller Regel zu einem aussagekräftigen Begutachtungsergebnis auf dessen Basis das Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten kann oder praxiserfahrene Parteivertreter selbst zielführende Vergleichsverhandlungen führen können.

Zusammenfassung aus Graf M, Johannes G (2022) *MedR* 40:28–30, <https://doi.org/10.1007/s00350-021-6081-x>

Korrespondenzadresse

Michael Graf

Graf Johannes Patientenanwälte,
Heinrich-von-Stephan-Str. 20
79100 Freiburg, Deutschland

Elsa Rein

Graf Johannes Patientenanwälte,
Heinrich-von-Stephan-Str. 20
79100 Freiburg, Deutschland

Gynäkologie 2022 · 55:820–821

<https://doi.org/10.1007/s00129-022-05009-1>

© The Author(s), under exclusive licence to Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2022